Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-21-07-4725-010269

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Änderung im Namensrecht gefordert.
So sollten Kinder unverheirateter Paare im Falle einer Trennung der Eltern selbst wählen können, ob sie den Namen des einen oder des anderen Elternteils führen wollen. Diese Möglichkeit solle auch Minderjährigen offenstehen.
Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, ein solches Wahlrecht gebiete der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der Menschenwürde. Es sei nicht einzusehen, dass eine Änderung von Vornamen und Geschlecht nach dem Selbstbestimmungsgesetz „einfacher“ vorgenommen werden könne als die Annahme des gewünschten Namens eines Elternteils. Infolgedessen würden Kinder einem „psychischen Druck“ ausgesetzt, sollten sie sich nicht für den Namen des Elternteils entscheiden können, bei dem sie nach der elterlichen Trennung leben.
Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 59 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.
Darüber hinaus erreichte den Ausschussdienst eine Mitzeichnung auf dem Postweg.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass das bürgerlich-rechtliche Namensrecht durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 reformiert wurde (BGBl. 2024 I Nr. 185). Die Änderungen sind am 1. Mai 2025 in Kraft getreten.

Ferner stellt der Ausschuss fest und unterstreicht, dass auch nach dieser Reform für das Namensrecht in Deutschland der Grundsatz der Namenskontinuität prägend ist. Namensänderungen lässt das Gesetz daher nur in Ausnahmefällen beziehungsweise nur zu bestimmten Anlässen zu. Das bürgerlich-rechtliche Namensrecht mit seinen detaillierten Regelungen zum Familiennamen verfolgt das vorrangige Ziel eines einheitlichen Familiennamens der Kernfamilie. Diesem Ziel, an dem nach Überzeugung des Ausschusses festgehalten werden sollte, dienen auch die namensrechtlichen Vorschriften aus Anlass der Geburt eines Kindes.

Führen die Eltern des Kindes keinen Ehenamen, gilt unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht, grundsätzlich Folgendes:

Steht den Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu, so bestimmen sie gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes. Sie können entweder den Familiennamen eines Elternteils oder einen Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile wählen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils (§ 1617a Absatz 1 BGB). Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann jedoch mit Einwilligung des anderen Elternteils – und wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch mit dessen Einwilligung – dem Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils oder einen Doppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile erteilen (§ 1617a Absatz 3 und 4 BGB). Begründen die Eltern erst später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, können sie den Familiennamen des Kindes neu bestimmen (§ 1617b Absatz 1 Satz 1 BGB). Ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, muss sich der Bestimmung anschließen (§ 1617b Absatz 1 Satz 2 BGB). Führen die Eltern einen Ehenamen, erhält das Kind diesen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Für eine Änderung des Geburtsnamens des Kindes nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils gilt seit dem 1. Mai 2025 Folgendes:

Derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehename geworden ist und dem die elterliche Sorge für ein Kind nach Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann dem Kind als Geburtsnamen seinen wieder angenommenen Namen erteilen (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB). Auch kann ein Doppelname aus dem bisherigen Geburtsnamen des Kindes und dem von dem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen gebildet werden.
Dies gilt hingegen nicht für Kinder, deren Eltern keinen Ehenamen bestimmt hatten. Allein die Auflösung der elterlichen Ehe als solche rechtfertigt auch nach Dafürhalten des Ausschusses noch keine Namensänderung des Kindes. Die Regelung soll vielmehr das Bedürfnis minderjähriger Kinder befriedigen, erneut ein Namensband zum (mit-) betreuenden Elternteil herzustellen, wenn dieser nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils den Ehenamen ablegt und zum Geburtsnamen oder zu dem vor der Ehenamensbestimmung geführten Namen zurückkehrt. Da Anknüpfungspunkt für den Geburtsnamenserwerb des Kindes bei Eltern mit Ehenamen der Ehename seiner Eltern ist, sollen dem Kind bei Änderungen dieses Anknüpfungspunktes (Ablegen des Ehenamens durch einen Elternteil) ebenfalls Änderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. § 1616 BGB).
Ebenso wenig, wie allein die Auflösung einer Ehe als solche eine Namensänderung des Kindes rechtfertigt, ist dies bei einer Trennung von Eltern der Fall, die nicht miteinander verheiratet waren:
So stellt ein Zerwürfnis der Eltern als solches (Scheidung, Trennung, Streit) schon an sich kein geeignetes Kriterium für eine Namensänderungsmöglichkeit des Kindes dar. Bei Kindern, deren Eltern sich scheiden lassen, ist Grund für den Wunsch (und für die nunmehr im bürgerlichen Recht vorgesehene Möglichkeit) nach einer Namensänderung nicht die Scheidung als solche, sondern die hierauf folgende Namensänderung des hauptbetreuenden Elternteils.
Überdies liegt bei Trennung unverheirateter Eltern keine Namensänderung des (mit-) betreuenden Elternteils vor, welcher das Kind folgen könnte. Vielmehr bestand die unterschiedliche Namensführung zwischen dem Elternteil und dem Kind aufgrund

einer bewussten Entscheidung in der Regel beider Eltern bereits vor der Trennung. Die Trennung der Eltern ist folglich nicht der Grund für das fehlende Namensband.
Bei Eltern ohne Ehenamen ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes durch die Eltern oder den sorgeberechtigten Elternteil allein die Elternstellung der Person, deren Namen das Kind erhalten soll (vgl. §§ 1617, 1617a BGB). Ob zwischen den Eltern eine nichteheliche Beziehung besteht, ist für die Namensgebung für das Kind irrelevant. Ein Zerwürfnis der Eltern ändert nichts an dem der Namensbestimmung zugrunde liegenden Eltern-Kind-Verhältnis und bietet daher auch keinen geeigneten Anlass für eine Namensänderung des Kindes.
Durch die Einführung echter Geburtsdoppelnamen (auch) für Kinder von Eltern ohne Ehenamen besteht nunmehr die Möglichkeit einer namensrechtlichen Verbindung zu beiden Elternteilen (vgl. §§ 1617 bis 1617b BGB). Dies kann für minderjährige Kinder, die vor Inkrafttreten geboren wurden, jederzeit nachgeholt werden (Absatz 2 der Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 67 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Mit den neuen Regelungen kann auch nach einer Trennung eine namensrechtliche Verbindung zu beiden Elternteilen fortbestehen beziehungsweise hergestellt werden.
Seit der Reform wird zudem unter bestimmten Voraussetzungen einem volljährigen Kind eine einmalige Korrektur der ehemals fremdbestimmten elterlichen Namenswahl ermöglicht. So hat jede volljährige Person die Möglichkeit, den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig neu zu bestimmen, wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht oder wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils erhalten hat (§ 1617i BGB). Hat also etwa die Person den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten, kann sie diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzen oder diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellen oder anfügen (§ 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB).
Anzumerken ist, dass die mit der Reform erfolgte Neugestaltung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts nach fünf Jahren einer Evaluierung daraufhin unterzogen werden soll, ob es der vielfältigen Lebenswirklichkeit von Familien, der zunehmenden namensrechtlichen Selbstdarstellungsfunktion und den namensrechtlichen Belangen

spezifischer Bevölkerungsgruppen gerecht wird (vgl. Bundestags-Drucksache 20/9041, Seite 40.).
Lediglich ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass eine Namensänderung auch auf der Grundlage des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) vorgenommen werden kann, wenn außerhalb der namensrechtlichen Regelungen des bürgerlichen Rechts das Bedürfnis einer Änderung aus wichtigem Grund besteht (§ 3 NamÄndG).
Nach alldem hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen.
Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er derzeit nicht.
Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.